

# Projekthilfe Dr. Luppä e.V. - Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „Projekthilfe Dr. Luppä e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Amberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Organisation zur Unterstützung kranker und notleidender Menschen. Hauptzweck ist die Förderung von Entwicklungsprojekten und Maßnahmen zur Behebung von Notsituationen insbesondere in Katastrophenfällen.

Nebenzweck ist die Sammlung von Sachspenden, die die Entwicklungsprojekte für die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke benötigen.

Zur Erfüllung der Haupt- und Nebenzwecke können auch Geldspenden gegeben werden.

Zur Erreichung des Zieles ist der Verein bestrebt, Mitglieder zu werben und Spenden zu sammeln. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins weder ihre eingezahlten Kapitalanteile und die von Ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen oder Inventar des Vereins.

## § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind.

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 5 Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet, der von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und – auf Antrag – geheimer

Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Die Beisitzer / Beisitzerinnen und die beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen können per Akklamation gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einer/einem oder mehreren Ehrenvorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung eine/n solche/n bestimmt hat.
- b) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.

Nach Bedarf können von der Mitgliederversammlung Beisitzer und Beisitzerinnen gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während ihrer/seiner Amtszeit aus oder ist sie/er längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestimmen.

## § 6 Geschäftsordnung

Die/der Ehrenvorsitzende(n) soll(en) nach Möglichkeit und auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes repräsentative Aufgaben übernehmen und fallweise für den geschäftsführenden Vorstand beratend tätig sein

Der geschäftsführende Vorstand, d. h. die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen im Sinne des §26, Abs. 2 BGB. Jede/jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Die bzw. der erste Vorsitzende hat die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen zu leiten und alle Anordnungen zu treffen, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub dulden. Für diese Anordnungen ist sie/er der/dem zweiten Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand ist bei Bedarf befugt, Mitarbeiter/innen für die Verwaltungstätigkeit einzustellen. Der Vorstand hat den Umfang der Tätigkeit sowie die angemessene Entlohnung hierfür festzulegen. Die im Geschäftsjahr jeweils anfallenden Personalkosten hat der Vorstand im Rahmen des Berichts über die

# Projekthilfe Dr. Lupp e.V. - Satzung

Rechnungsführung bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Für die laufenden Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Schriftführer zu benennen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt und wird durch die/den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher durch Rundschreiben per Post oder mittels Email.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Jahr durch die/den ersten Vorsitzenden, sowie des Berichtes über die Rechnungsführung durch den Vorstand oder eine/n von ihm beauftragten ehrenamtlichen Mitarbeiter/in und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Alle drei Jahre Wahl des gesamten Vorstandes und der beiden Kassenprüfer/innen.
4. Beschlussfassung über termingemäß eingegangene Anträge. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## § 8 Beiträge

Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 9 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Mitglied kann jede unbescholtene volljährige Person werden, wenn sie ihre Aufnahme beim Vorstand beantragt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Dies gilt auch dann, wenn Mitgliedsbeiträge für die Zeit nach dem Austritt vorausbezahlt sein sollten. Bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand. Ebenfalls kann der Vorstand Mitglieder, die trotz mehrfacher Aufforderung ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, aus dem Verein ausschließen.

## § 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder und der Spenderinnen und Spender im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Das sind typischerweise:

- a) Anrede und Name
- b) Adresse
- c) Bankverbindung
- d) Email und Tel., falls übermittelt
- e) Beitrags- und Spendendaten

Jedes Vereinsmitglied und jede Spenderin / jeder Spender hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu ihrer / seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung der zu ihrer / seiner Person gespeicherten Daten;
- c) Löschung der zu ihrer / seiner Person gespeicherten Daten auf Verlangen oder wenn die Speicherung unzulässig war. Dabei sind die Vorgaben der Speicherfristen für Kontrollen des Finanzamts einzuhalten.

# Projekthilfe Dr. Luppä e.V. - Satzung

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden. Dabei ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Änderung wird erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Entwicklungsprojekten und Maßnahmen zur Behebung von Notsituationen, insbesondere in Katastrophenfällen*

## § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.